

Satzung des Vereins

VAGIV Vereinigte Angestelltenhilfe e.V.

A. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „VAGIV Vereinigte Angestelltenhilfe e.V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Sein Sitz ist in Hamburg.

2. Der Verein hat den Zweck, Angestellte im Zusammenhang mit den Umwälzungen der Arbeitsanforderungen durch die Digitalisierung der Gesellschaft im Allgemeinen zu fördern und zu unterstützen. Der Verein steht seinen Mitgliedern bei Fragen rund um den Arbeitsplatz zur Seite und erbringt unentgeltliche (auch entgeltliche) außergerichtliche Rechtsdienstleistungen für seine Mitglieder. Auf der Internetseite des Vereins werden Informationen rund um die Themen Arbeitsrecht und Neuorientierung zur Verfügung gestellt. Zudem werden öffentliche Veranstaltungen zu arbeitsrechtlichen und sozialökonomischen Themen sowie zur Neuorientierung im Zuge der Digitalisierung von Arbeitsplätzen durchgeführt mit dem Ziel, die Allgemeinheit zu informieren und die Interessen von Angestellten in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

B. Mitgliedschaft und Beiträge

4. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung per Fax, E-Mail oder online-Registrierung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Beitrittserklärung oder online-Registrierung und nach Zustimmung des Vorstands.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds. Diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit vierwöchiger Frist ausgesprochen werden.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr an die Erben nicht erstattet.

c) Mit einfacher Mehrheit kann durch Beschluss des Vorstands ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der ordentlichen Jahresbeiträge länger als zwei Monate trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand ist. Die entsprechende Mitteilung gegenüber dem Mitglied kann per E-Mail erfolgen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Präsidialrat einlegen. Bis zur Entscheidung des Präsidialrats ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) Der Ausschluss kann auch durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins durch das Verhalten eines Mitglieds in der Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist.

e) Das Mitglied kann in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist ein Widerspruch ausgeschlossen („Probezeit“). Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Jahr nicht erstattet.

6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Präsidialrat. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

Ein Kostenersatz für die Anmahnung rückständiger Beiträge und wegen Auslagen für Adressenermittlung kann vom Vorstand beschlossen und mit Wirkung gegen alle Mitglieder festgesetzt werden.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Verwaltung in Hamburg.

8. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
9. Kein Mitglied haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen über seinen Beitrag hinaus.
10. Der Verein haftet dem Mitglied in allen Fällen nur für die nötige Sorgfalt bei der Auswahl der Personen, deren sich der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.
11. Die Personen, deren sich der Verein zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, haften nur für Vorsatz.
12. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte eines Mitglieds an den Verein und den Vereinsvorstand, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach beendeter Mitgliedschaft gerichtlich geltend gemacht sind.

C. Organe des Vereins

13. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Präsidialrat sowie die Mitgliederversammlung.
14. **Der Vorstand** besteht aus der jeweiligen, vom Präsidialrat bestimmten Zahl von Personen. Ein Mitglied des Vorstands kann zu seinem Vorsitzenden bestellt werden. Diese Bestellung kann auch unter Aufrechterhaltung der Stellung als Mitglied des Vorstands widerrufen werden. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Solange ein Vorsitzender des Vorstands bestellt ist, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Gegen seine Stimme kommt ein Beschluss nicht zustande.
15. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Bestellung zum und die Abberufung als Vorsitzender steht dem Präsidialrat zu. Das gleiche gilt für die Begründung, Änderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Der Vorstand wird vom Präsidialrat auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ernennung an, bestimmt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Präsidialrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Rechte und Pflichten des Vorstandsmitglieds werden durch Dienstvertrag geregelt. Der Präsidialrat kann seinen Vorsitzenden ermächtigen, anstelle des Präsidialrats das Anstellungsverhältnis zu begründen, zu ändern oder zu beenden und den Inhalt des Dienstvertrages zu regeln.
16. **Der Präsidialrat** kann eine Person zum Mitglied und/oder zum Vorsitzenden des Vorstands auch mit der Maßgabe bestellen, dass die Bestellung innerhalb einer bestimmten Zeit nur aus wichtigem Grund widerrufen werden kann.
17. Einem Vorsitzenden des Vorstands steht das Recht zu, seinen Nachfolger vorzuschlagen.
18. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Dem Vorstandsvorsitzenden kann vom Präsidialrat Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte.
19. Der Präsidialrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder auf Vorschlag eines Ausschusses des Präsidialrats. Dieser Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Präsidialrats, und zwar aus dem Präsidenten, wenn ein Vizepräsident bestellt ist, diesem, und im übrigen aus dem oder den vom Präsidialrat zu wählenden Mitgliedern. Zur Durchführung der Wahl unterstehen die Mitarbeiter der Verwaltung den Weisungen des Präsidenten des Präsidialrats und stehen die dazu erforderlichen Mittel des Vereins zu seiner Verwendung zur Verfügung. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre; indessen endet sie erst dann, wenn eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl und Neuwahl sind jederzeit zulässig.
20. Der Präsidialrat kann aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten wählen. Der Präsident und im Verhinderungsfalle der Vizepräsident führen im Präsidialrat und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Sind beide verhindert, führt den Vorsitz ein vom Präsidialrat zu bestimmendes Mitglied desselben.
21. Der Präsidialrat wird zu seinen Sitzungen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten einberufen. Sind beide verhindert, wird er durch das verfügbare dienstälteste Mitglied des Präsidialrats einberufen. Auf Verlangen zweier Mitglieder des Präsidialrats oder des Vorsitzenden des Vorstands oder zweier Mitglieder des Vorstands ist der Präsidialrat einzuberufen.

22. Bei der Abstimmung im Präsidialrat entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei schriftlicher Abstimmung ist die absolute Mehrheit erforderlich.

23. Über die Beschlüsse des Präsidialrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seinen Vizepräsidenten, zu unterzeichnen ist. Sind beide verhindert, ist die Niederschrift von dem Mitglied des Präsidialrats zu unterzeichnen, das zum Vorsitzenden der Sitzung gewählt worden war. Die Mitglieder des Präsidialrats sind den Mitgliedern des Vereins gegenüber verantwortlich tätig.

24. Der Präsidialrat nimmt die ihm von der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er kontrolliert den Vorstand und unterstützt ihn bei allen Entscheidungen von besonderer, strategischer oder grundsätzlicher Bedeutung für den VAGIV Vereinigte Angestelltenhilfe e.V.

25. Schriftliche Abstimmung ist sowohl beim Präsidialrat als auch an Stelle einer Mitgliederversammlung zulässig. Die zur Abstimmung gestellten Fragen müssen so gefasst sein, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Stimmabgabe muss innerhalb von 2 Tagen erfolgen, wenn sie gültig sein soll. Bei den innerhalb von 2 Tagen eingegangenen Stimmen entscheidet die Mehrheit.

27. Auf den Präsidialrat finden im übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Mitgliederversammlung eines Vereins Anwendung, soweit deren Befugnisse auf andere Organe übertragen werden können und in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

28. Der Präsidialrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie regelt die innere Ordnung des Vorstands und das Verhältnis des Vorstands und seiner Mitglieder zum Präsidialrat.

29. **Die Mitgliederversammlung** muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn:

- a) die Vereinsinteressen es erfordern,
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen,
- c) der Präsidialrat es verlangt,
- d) eine Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung beschlossen werden soll und
- e) die Auflösung des Vereins zu beschließen ist.

30. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt per Email. Hat das Mitglied keine Email-Adresse angegeben oder hat sich diese geändert, erfolgt die Einladung schriftlich oder durch allgemeinen Aufruf über die Website des Vereins www.angestelltenhilfe.de

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder. Gesellschaften, nicht rechtsfähige wie rechtsfähige, und andere juristische Personen sowie Einzelunternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, können sich bei der Abstimmung durch Angestellte, nicht rechtsfähige Gesellschaften auch unabhängig von der Regelung ihrer Vertretung durch jeden Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu den Vereinsakten zu nehmen. Stimmberechtigt sind ferner die Mitglieder kraft Amtes als Mitglieder des Präsidialrats und die Vorstandsmitglieder. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann im Übrigen nur selbst ausgeübt oder schriftlich, und zwar dann allein auf den Vorstand, übertragen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzungen nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge für die Tagesordnung können nur Stimmberechtigte stellen. Diese Anträge müssen 6 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und bedürfen bei Mitgliedern zur Gültigkeit der Unterstützung von mindestens 25 Unterschriften. Die Einbringung von nicht

rechtzeitig eingereichten Anträgen während der Versammlung ist nicht zulässig. Anträge des Vorstands unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Alle Anträge, über welche die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in spruchreifer Form vorgelegt. Diese Anträge können nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden.

31. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Zwecks und/oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse bedarf es der Zustimmung des Präsidialrates.

32. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von dem Vorsitzenden der Versammlung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

D. Auflösung, Liquidation, Schlussregelungen

33. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Präsidialrats, wobei auch der Liquidator zu bestellen ist. Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des BGB.

Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung ist eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

Hamburg, den 11. Juni 2019

VAGIV